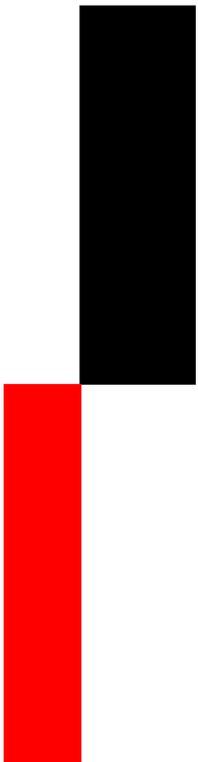




Kennzahlen gemäß § 13 Abs. 3 KHSFV

über die Verwaltung des Strukturfonds nach § 12a ff. KHG
(Stichtag 31. Dezember 2020)



Inhalt

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (§ 12a KHG)	3
B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2020 (§ 13 KHSFV).....	4
I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie Art des Vorhabens..	4
II. Höhe der beantragen Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern .	6
III. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern	7
IV. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern.....	8
1. .Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 insgesamt.....	8
2. .Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31.12.2024 der einzelnen Bundesländer	8
3. .Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31.12.2024 für länderübergreifende Vorhaben.....	8
C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Mitteilungszeitraums 31.12.2020 und Ausblick	9

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (12a KHG)

Gemäß § 12a Abs. 1 KHG werden zur Fortführung der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung dem beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds in den Jahren 2019 bis 2024 weitere Mittel in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Zweck des Strukturfonds sind insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten (insbesondere zur Bildung stationärer Kompetenzzentren, Krankenhausverbänden), die Bildung integrierter Notfall- und telemedizinischer Netzwerkstrukturen, die Verbesserung der Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre Versorgungseinrichtungen. Zudem soll die Schaffung bzw. Erweiterung von Ausbildungskapazitäten gefördert werden.

Von dem im Strukturfonds bereitgestellten Betrag kann jedes Land in den Jahren 2019 bis 2024 bis zu 95% des Anteils abrufen, der sich aus der Anwendung des Königsteiner Schlüssels mit Stand vom 1. Oktober 2018 abzüglich der Aufwendungen gemäß § 12a Abs. 2 Satz 1 KHG (Aufwendungen für die Verwaltung der Mittel und Durchführung der Förderung des Bundesamtes für Soziale Sicherung) und § 14 Satz 5 KHG (Aufwendungen für die Auswertung der Wirkungen der Förderung) ergibt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat gemäß § 13 Abs. 2 KHSFV die ihm bis zum 31. Dezember 2024 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12a Abs. 3 Satz 7 und 8 KHG und § 14 Satz 5 KHG auf 4 Mio. Euro geschätzt. Für die Förderung von strukturverbessernden Vorhaben aus dem Fonds steht damit ein Betrag für Auszahlungen in Höhe von 1,996 Milliarden Euro zur Verfügung.

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV veröffentlicht das Bundesamt für Soziale Sicherung jährlich auf seiner Internetseite (www.bundesamtsozialesicherung.de) zum Stand 31. Dezember eines Jahres die Zahl der gestellten Anträge nach § 14 KHSFV, die Höhe der beantragten und bewilligten Fördermittel, jeweils insgesamt und differenziert nach Ländern.

B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2020 (§ 13 KHSFV)

I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie Art des Vorhabens

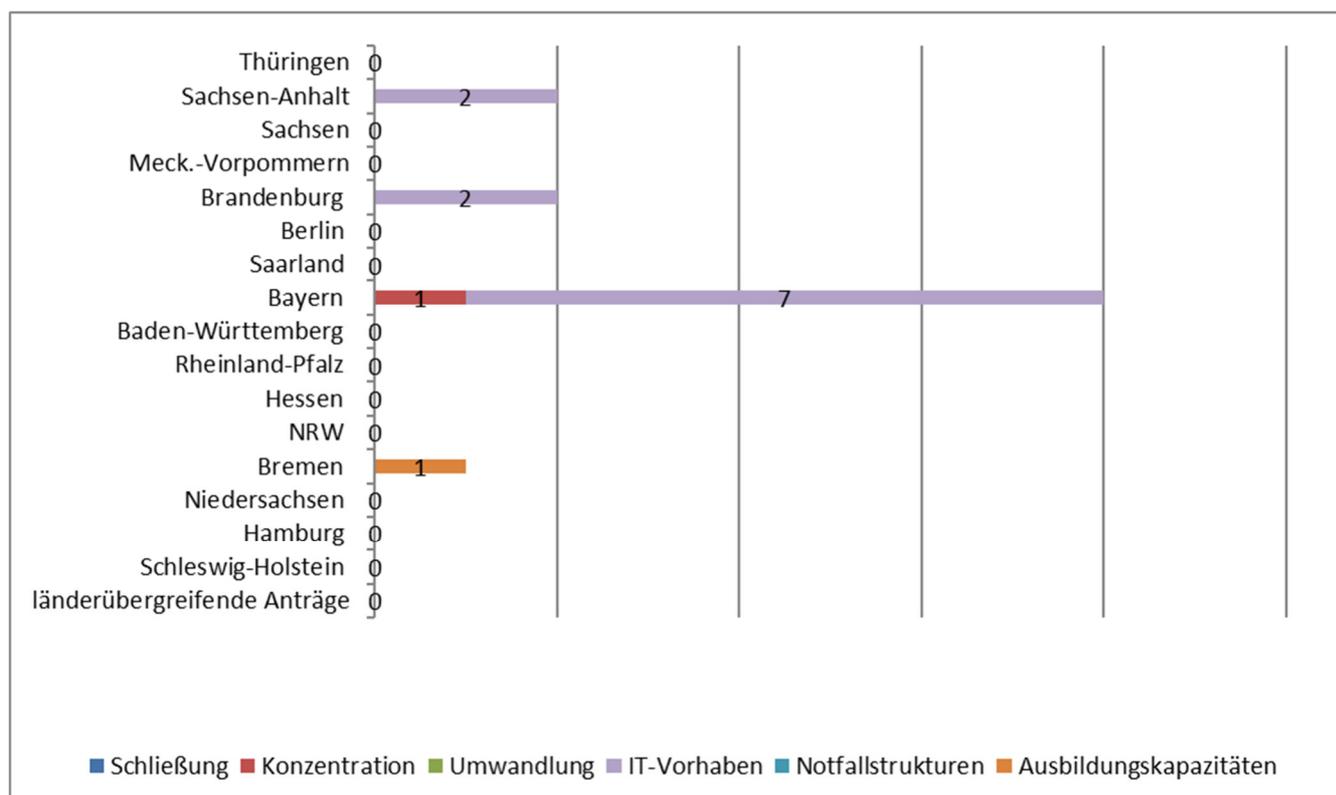
Im Verwaltungsjahr 2020 haben die Bundesländer 13 Anträge auf Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG i.V.m. § 11 ff. KHSFV) gestellt.

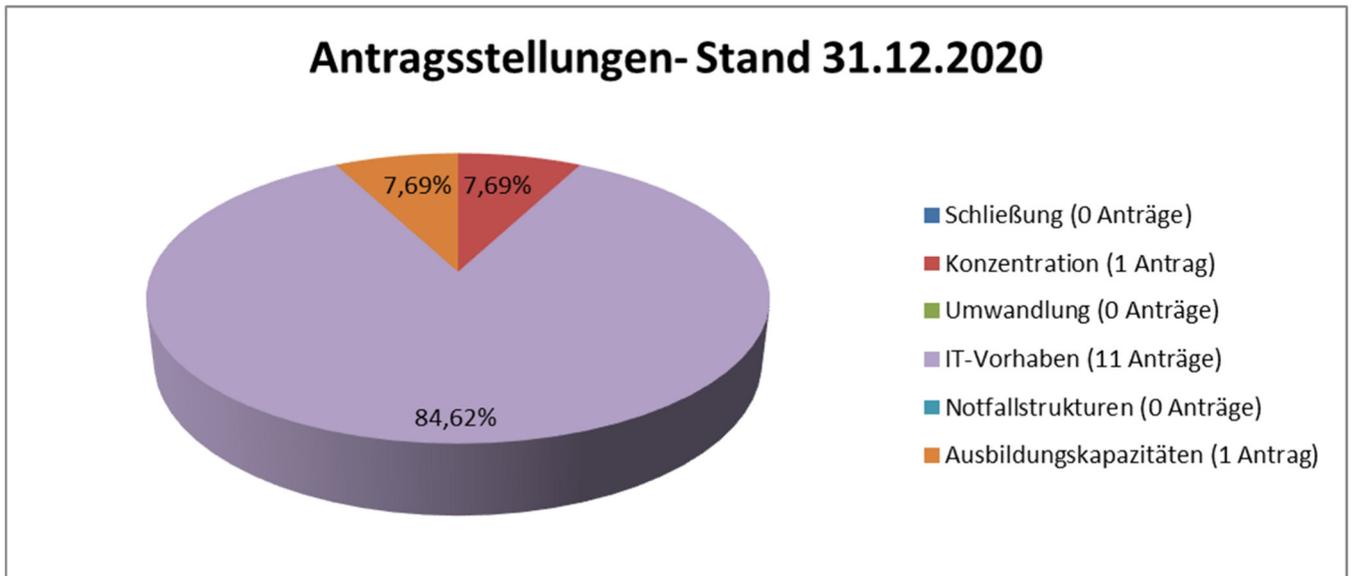
Anträge auf länderübergreifende Vorhaben sind beim Bundeamt für Soziale Sicherung keine eingegangen.

1. Anträge der einzelnen Bundesländer

Von den 13 beantragten Vorhaben sind 11 Anträge auf die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung von IT-Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV) ausgerichtet, bei einem Vorhaben ist die Konzentration (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV) und bei einem weiteren Vorhaben die Erweiterung von Ausbildungskapazitäten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV) antragsgegenständlich.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die einzelnen Anträge der Bundesländer zusammen mit dem Gegenstand der Förderung im Berichtszeitraum:





2. Anträge auf länderübergreifende Vorhaben

- keine -

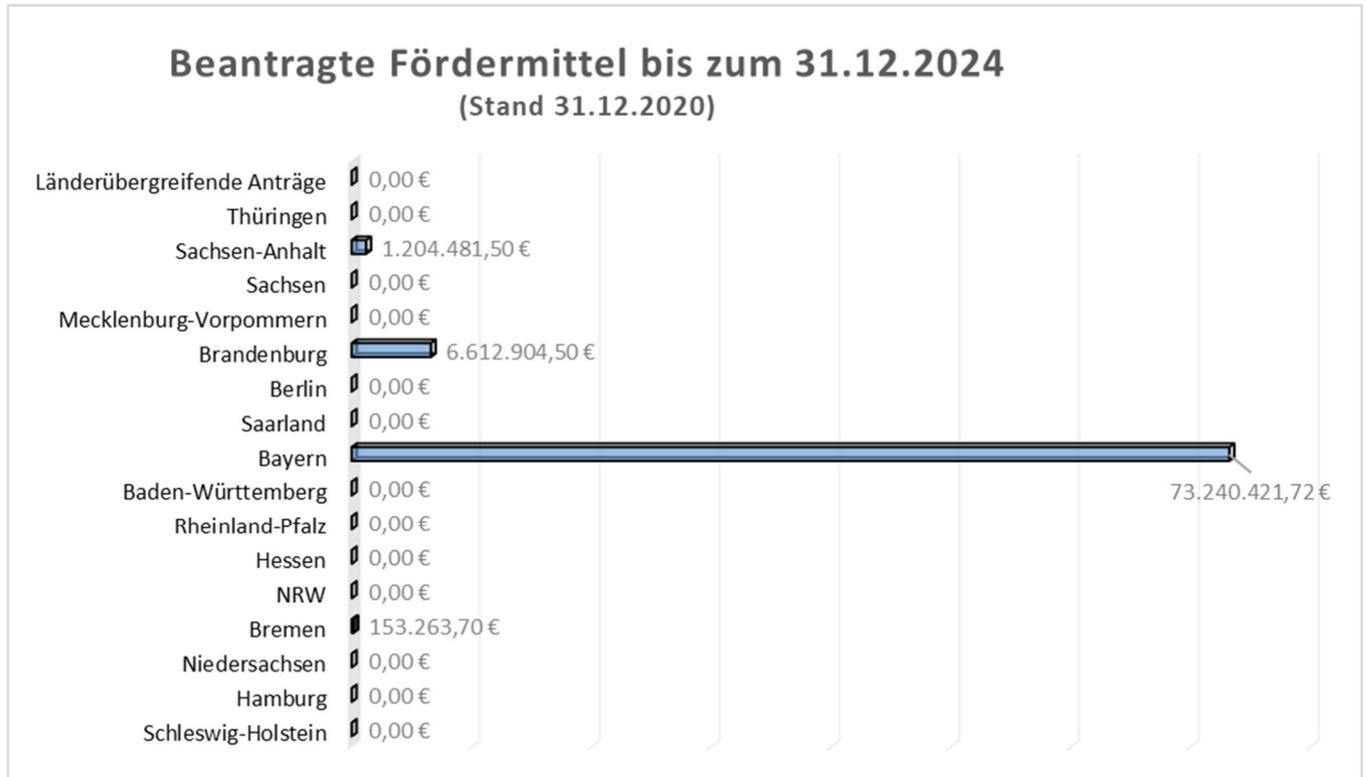
3. Antragsänderungen und Antragsrücknahmen

- keine –

II. Höhe der beantragen Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

Im Verwaltungsjahr 2020 sind Fördermittel in Höhe von **81.211.071,42 Euro** aus dem Krankenhausstrukturfonds beantragt worden.

1. Beantragte Fördermittel der einzelnen Bundesländer



2. Beantragte Fördermittel für länderübergreifende Vorhaben

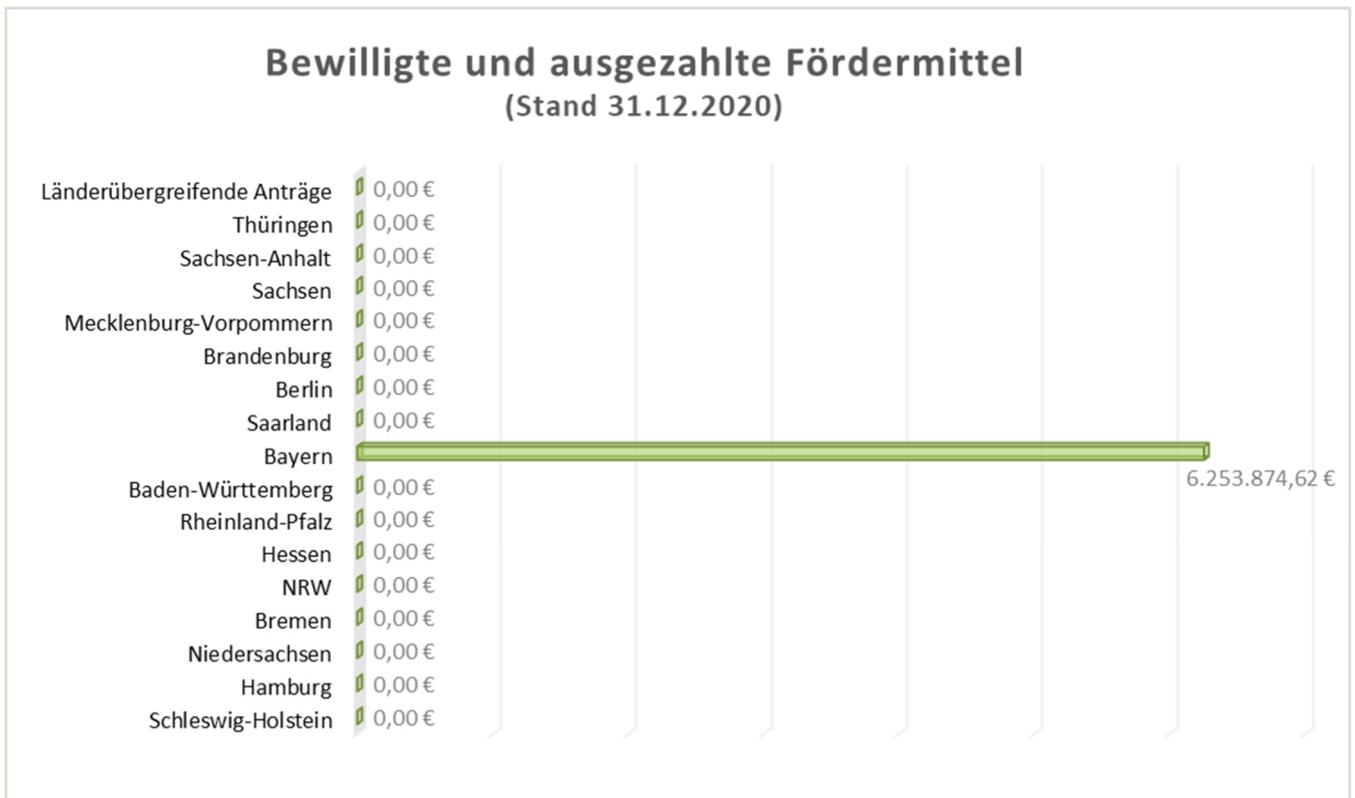
0,00 Euro

III. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

1. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt

Der überwiegende Teil der 13 Anträge ist im 4. Quartal 2020 beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingegangen. Vier Anträge sind im Berichtszeitraum mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 6.253.874,62 Euro aus dem Krankenhausstrukturfonds bewilligt worden.

2. Bewilligte Fördermittel differenziert nach Bundesländer



3. Bewilligte Fördermittel differenziert nach länderübergreifenden Vorhaben

0,00 Euro

4. Rückflüsse von bewilligten Fördermitteln

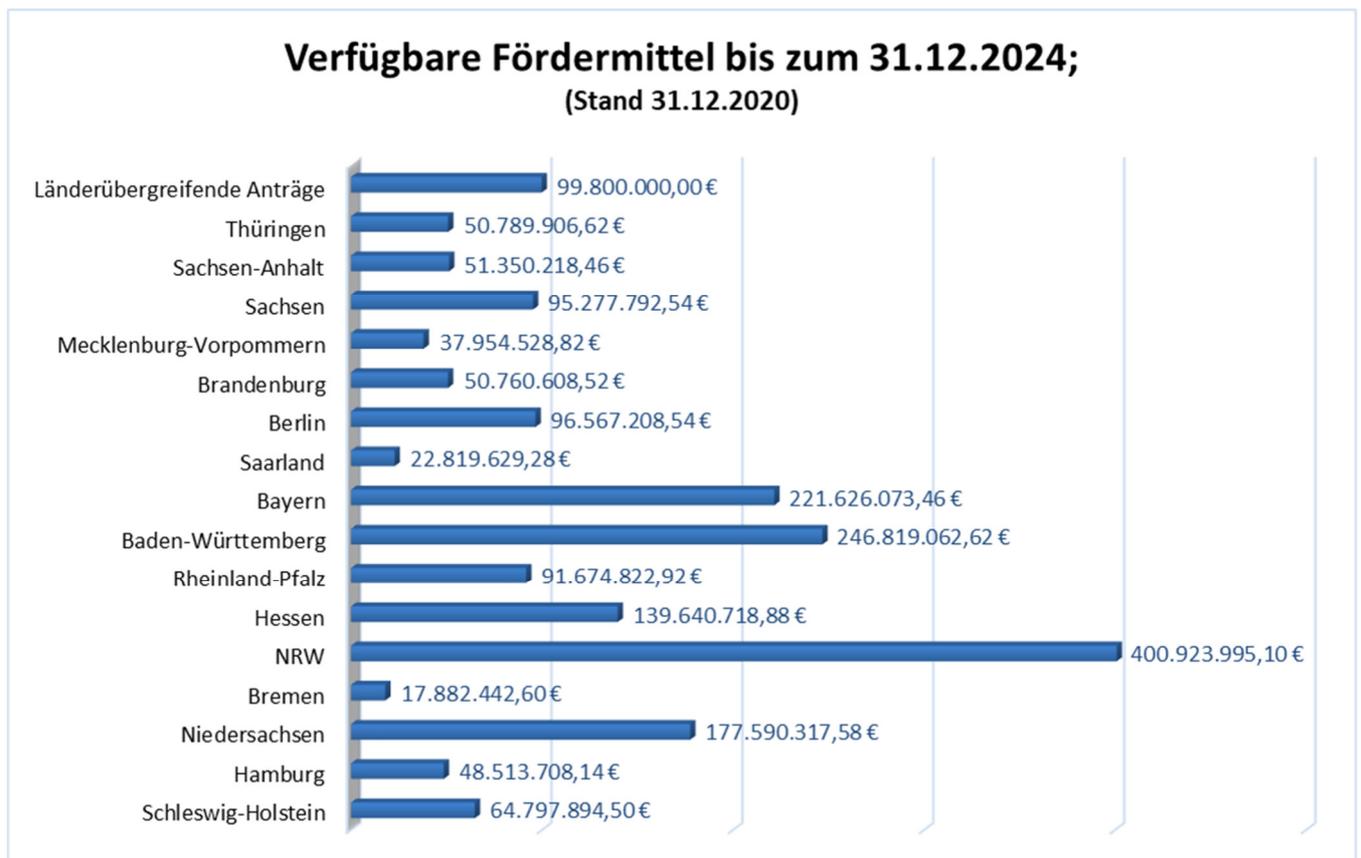
0,00 Euro

IV. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

1. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 insgesamt

Im Jahr 2020 sind durch die Bundesländer Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von 81,21 Mio. Euro beantragt worden. Bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 stehen für die Bundesländer noch Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,81 Milliarden Euro zum Abruf bereit.

2. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31.12.2024 der einzelnen Bundesländer



3. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31.12.2024 für länderübergreifende Vorhaben

99.800.000,00 Euro.

C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Berichtszeitraums 31.12.2020 und Ausblick

Zu Beginn des Verwaltungsjahres 2021 sind weitere Anträge auf Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG) beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingegangen. Fördergegenständlich sind überwiegend IT-Vorhaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV. Einige Bundesländer haben des Weiteren angekündigt im 1. und 2. Quartal 2021 weitere Anträge parallel zum Krankenhauszukunftsfonds zu stellen.

Einen Schwerpunkt der Voranfragen bilden weiterhin Vorhaben zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV) und der IT-Sicherheit/Telemedizin (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV).

Die im Verwaltungsjahr eingehenden Anträge werden in der nächsten Veröffentlichung der Kennzahlen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV am 30. März 2022 zum Stand 31. Dezember 2021 berücksichtigt.